

66. Ist die in §. 12 Ziff. 1 des Gesetzes betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 (R.G.Bl. S. 145) vorausgesetzte Gefahr für die Gesundheit einer Person nur dann vorhanden, wenn sie durch den einmaligen und in geringer Menge erfolgenden Genuß des betreffenden Gegenstandes hervorgerufen wird?

III. Straffenat. Ur. v. 9. Juni 1880 g. R. Rep. 992/80.

I. Landgericht Dresden.

Aus den Gründen:

„Der Angeklagte verlangt Aufhebung des angefochtenen Urtheiles wegen Verletzung des §. 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Die vorigen Richter haben festgestellt, daß der Angeklagte eine süße Sorte Apfelwein hergestellt und feilgehalten hat, welche mit fuselöhlhaltigem Spiritus oder mit Alkohol in solchem Maße gemischt gewesen ist, daß er als normaler oder natürlicher Apfelwein nicht mehr hat bezeichnet werden können; ferner, daß die so hergestellte süße Sorte Apfelwein, auch wenn sie nicht als Heilmittel, sondern lediglich als Genußmittel in nicht zu geringen Mengen und fortgesetzt gebraucht wird, die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, und daß der Angeklagte die gesundheitschädliche Beschaffenheit schon bei der Herstellung und Feilhaltung gekannt hat. Die Vorsätzlichkeit der gesundheitschädlichen Herstellung eines Genußmittels und die Wissentlichkeit der Feilhaltung desselben ist ausdrücklich bejaht worden. Diese Feststellungen erschöpfen den Thatbestand des §. 12 Nr. 1 des citierten Gesetzes.

Der Angeklagte greift die Anwendung des letzteren deshalb an, weil der §. 12 Nr. 1 von Genuß schlechtweg, nicht von fortgesetztem Genuß in großen Mengen spreche, fortgesetzt und in großen Mengen genossen aber ein großer Teil der gewöhnlichsten Nahrungsmittel, wie Branntwein, Bier, Kaffee, sehr wohl geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, ohne daß dadurch die citierte Strafbestimmung anwendbar werde.

Diese Einwendung ist jedoch, auch abgesehen davon, daß die vorigen Richter nicht von großen Mengen, sondern von nicht zu geringen Mengen gesprochen haben, unzutreffend. Daß das Gesetz nicht bloß solche Nahrungs- oder Genußmittel im Sinne hatte, die einmal und in geringster Menge genossen schon geeignet sind die Gesundheit zu beschädigen, ergibt sich von selbst daraus, daß es zwar wohl derartige Gifte, nicht aber derartige Gegenstände giebt, die, wie es in §. 12 Nr. 1 heißt, bestimmt sein könnten als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen. Die

die Strafbarkeit aus §. 12 Nr. 1 bedingende Gefahr für die Gesundheit anderer Personen ist als gegeben anzusehen, wenn der hergestellte oder in Verkehr gebrachte Gegenstand geeignet ist die Gesundheit zu beschädigen, falls er der Bestimmung gemäß als menschliches Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen verwendet, falls er also in solcher Weise, namentlich auch in der Menge, wäre dieses auch eine größere Menge, genossen wird, wie der entsprechende Gegenstand als Nahrungsmittel oder als Genußmittel gebraucht zu werden pflegt. Der Thatbestand des Vergehens liegt also nicht vor, wenn der Gegenstand nur, falls er im Übermaß genossen wird, gesundheitsgefährlich ist. Aber daß der Gebrauch als Nahrungs- oder Genußmittel bei einem bestimmten Gegenstande erst dann der Gesundheit Gefahr droht, wenn er fortgesetzt wird und in nicht zu geringer Menge geschieht, steht der Anwendung des Gesetzes nicht entgegen. Die vorigen Richter haben nun deutlich ausgesprochen, daß der Apfelwein des Angeklagten „als Genußmittel“ gebraucht die Gesundheit zu beschädigen geeignet war.

Die Motive des Gesetzes haben zwar vorausgesehen, daß ein Einwand, wie der des Angeklagten, möglicherweise in der Praxis versucht werden könnte, aber für dessen Beseitigung sich mit Sicherheit auf die Verwaltung und Rechtsprechung verlassen zu dürfen geglaubt. Indem sie sagen, daß nicht der unverständige, übermäßige Gebrauch, wenn hierdurch die Gesundheit beschädigt werden sollte, die Ware nach §. 12 daf. charakterisieren würde, fügen sie hinzu: „Allerdings könnte, wer bloß den Wortlaut eines Gesetzes als Quelle seines Verständnisses gelten lassen will und von der Absicht des Gesetzgebers glaubt absehen zu dürfen, dahin kommen zu behaupten, daß die Bestimmung des Paragraphen schon auf jeden Verkauf des Branntweines anwendbar sei, da unzweifelhaft der Genuß von Branntwein die menschliche Gesundheit zu beschädigen, das Übermaß desselben sie sogar zu zerstören geeignet erscheine. In gewissem Sinne würde man solches von jedem Nahrungs- und Genußmittel behaupten können, da jeder Genuß im Übermaß gesundheitsgefährlich ist; der Gesetzgeber wird somit nicht besorgen dürfen, daß der vorliegenden Bestimmung in ihrer praktischen Handhabung durch die Verwaltungsbehörden und Gerichte eine derartige der Absicht des Gesetzes zuwiderlaufende Auslegung zu teil werde.“ (Motive S. 25.)“